



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 1

Ausgegeben in Osterode am Harz am 11.01.2010

39. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Grundabgaben, Festsetzung für das Kalenderjahr 2010 2

Stadt Herzberg am Harz

Grundbesitzabgaben, Festsetzung für das Kalenderjahr 2010 3

Stadt Osterode am Harz

Feuerwehr, Satzung für die Freiwillige Feuerwehr, 2. Änderung 4

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH

Jahresabschluss 2008 6

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

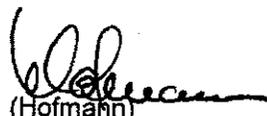
Stadt Bad Sachsa

Bad Sachsa, 12.01.2010

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundabgaben in der Stadt Bad Sachsa für das Kalenderjahr 2010

Soweit die Steuer- und Abgabepflichtigen im Laufe des Monats Januar 2010 keinen neuen Grundabgabenbescheid für das Jahr 2010 erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2010 für die in der Stadt Bad Sachsa liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundstücke gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit geltenden Fassung in Höhe der Beträge festgesetzt, die für das vorhergegangene Kalenderjahr 2009 zu entrichten waren. Das gilt gleichermaßen für die Niederschlagswassergebühr. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Abgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Abgabenbescheide ihre Gültigkeit. Die Abgabepflichtigen werden deshalb gebeten, soweit sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, die städtischen Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr und Niederschlagswassergebühr) mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundabgabenbescheid ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei den Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Bad Sachsa zu überweisen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Kämmereiamt, Sachgebiet Steuern, Rathaus, Zimmer 1 (Frau Hartmann, Tel. 05523 / 3003-29), zu weiteren Informationen gerne zur Verfügung.



(Hofmann)
Bürgermeisterin

STADT HERZBERG AM HARZ

37412 Herzberg am Harz, den 04.01.2010

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Festsetzung der Grundbesitzabgaben
in der Stadt Herzberg am Harz
für das Kalenderjahr 2010**

Soweit die Steuerpflichtigen im Laufe des Monats Januar 2010 keinen neuen Grundbesitzabgabenbescheid erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2010 für die in der Stadt Herzberg am Harz gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke gem. § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die für das vorhergegangene Kalenderjahr 2009 zu entrichten waren.

Die Abgabepflichtigen werden deshalb gebeten, die städtischen Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr und Wegebaubeitrag) mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundbesitzabgabenbescheid ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den genannten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Herzberg am Harz zu überweisen.

Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Abgabenbescheide ergehen, behalten die bisherigen Abgabenbescheide für die übrigen Grundstücke ihre Gültigkeit.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Bei auftretenden Fragen steht Ihnen der Fachbereich I – Steuerwesen (Frau Störmer, Tel.: 05521/852-260) zu weiteren Informationen gerne zur Verfügung.

Walter
Bürgermeister

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz vom 28. September 1995

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG) vom 08. März 1978 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz vom 28. September 1995 beschlossen:

Artikel I

1. Folgender **§ 11 a** wird eingefügt:

Mitglieder der Kinderabteilung (-feuerwehren)

- (1) Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist.
- (2) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus den Ortschaften bzw. Ortsteilen der Stadt Osterode am Harz, im Alter von 6 – 12 Jahren, auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet der Leiter / die Leiterin der Kinderabteilung. Die Zustimmung des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- (4) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderabteilung.

2. § 18 (3) erhält folgende neue Fassung:

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr, des jeweiligen Wohnortes, ab dem 10. Lebensjahr
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Osterode am Harz
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

Die bisherigen Abs. 3 – 10 werden die Abs. 4 – 11.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 05.01.2010

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

(Becker)

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Jahresabschluss
der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2008**

Als Ergebnis der Prüfung der Wirtschaftsprüfer Renneberg und Partner, Göttingen, hat diese gemäß § 28 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 15.07.2009 den nachstehend wiedergegebenen, mit einer Vorbemerkung versehenen, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Feststellung aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages gemäß § 25 EigBetrVO:

Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 25 Abs. 1 EigBetrVO und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 n. F. „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht und in dem Fragenkatalog in der Anlage 7 dargestellt. Zur Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität wird auf die Ausführungen unter C verwiesen. Besonderheiten, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind, hat die Prüfung nicht ergeben.

Bestätigungsvermerk:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz erteilte nachfolgenden Vermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach §§ 123, 124 NGO als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2008 der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Renneberg und Partner, Göttingen, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 15.07.2009 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 u. des Lageberichts 2008 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach § 28 (2) Satz 1 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.“

Die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH hat am 12.11.2009 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2008 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 15.07.2009 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osterode am Harz vom 08.10.2009 die vorbehaltlose Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2008 erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.193,32 € wird auf das Geschäftsjahr 2009 vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 31 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss liegt vom 25.01. bis einschließlich 29.01.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus, Walkenried, Bahnhofstraße 17A, Zimmer 13, während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 05.01.2010

Wasserwerk Samtgemeinde
Walkenried GmbH

Dieter Haberlandt
Geschäftsführer